

Johnson Matthey & Brandenberger AG

Bedingungen für Metallkonten

Rev. 24.08.05

Die Bedingungen für Konten in Edelmetallen gelten in Ergänzung der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Johnson Matthey & Brandenberger AG (nachstehend „JMB“ genannt).

1. Der Kontoinhaber besitzt in Höhe seines Kontoguthabens nach Massgabe der folgenden Bestimmungen einen Lieferanspruch auf die entsprechende Menge Edelmetall. Die JMB kann für Gutschriften, Belastungen und Lieferungen minimale Gewichtseinheiten festlegen und Gebühren erheben.

2. Der Kontoinhaber kann sich die seinem Kontoguthaben entsprechende Menge Edelmetall gemäss den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen bei JMB Zürich (Erfüllungsort) aushändigen lassen. Mit der Auslieferung erwirbt er Eigentum am betreffenden Edelmetall. Auf Wunsch liefert JMB das Edelmetall auch an einem anderen Ort aus, vorausgesetzt, dass dies praktisch möglich ist und mit den dort geltenden Bestimmungen im Einklang steht. Die Auslieferung an einem anderen Ort erfolgt jedoch ausschliesslich auf Kosten und Risiko des Kontoinhabers.

3. Im Falle eines Notstandes, wie kriegerischer Ereignisse, Transferbeschränkungen, höherer Gewalt oder ähnlicher Gründe, behält sich JMB das Recht vor, das Edelmetall auf Kosten und Risiko des Kunden an dem Ort und in der Weise zu liefern, wie ihr dies möglich ist und zweckmässig erscheint.

4. Die JMB ist berechtigt, Barren beliebiger Grösse mit mindestens handelsüblichem Feingehalt zu liefern. Erfolgt die Lieferung auf Wunsch des Kunden anders als in Standard-Einheiten, so stellt JMB dem Kunden die im Zeitpunkt der Lieferung gültigen Fabrikationszuschläge in Rechnung.

5. Weist das Konto nach einer Buchung einen Saldo zu Gunsten oder zu Lasten des Kontoinhabers auf, der die von der JMB gemäss Ziffer 1 festgelegten minimalen Gewichtseinheiten nicht erreicht, so ist die JMB berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Konto auch ohne entsprechenden Auftrag zu saldieren und den Saldo zum Tageskurs des Londoner Edelmetallmarktes, mangels eines solchen zum internationalen freien Marktpreis, abzurechnen. Grössere Bezüge sind der JMB fünf Bankwerkstage im voraus zu avisieren, um eine rechtzeitige Bereitstellung zu ermöglichen.

6. Guthaben auf Metallkonten werden nicht verzinst. Dagegen behält sich JMB vor, einen marktüblichen Zins auf Minusbestände zu belasten. Minusbeständen werden nur unter besondere Bedingungen von JMB gewährt. Falls nicht anders vereinbart ist JMB ohne weitere Vorankündigung berechtigt, das Konto auch ohne entsprechenden Auftrag glattzustellen und den entsprechenden Kosten abzurechnen.

7. Zahlungen haben, binnen 2 Tage dato Faktura rein netto, einschliesslich die gegebenenfalls zu berechnende schweizerische Mehrwertsteuer, ohne Abzug zu erfolgen. Die Geltendmachung der Verrechnung durch den Käufer ist ausgeschlossen. Hält der Käufer die Frist von 2 Tage nicht ein, so gelangt er ohne Mahnung in Verzug und muss von diesem Moment an zusätzlich einen Zins entrichten, der 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank liegt.

Die Zahlung verfallener Beträge darf aus keinem Grund verweigert werden. Hält der Käufer die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht ein, so steht uns das Recht zu, unsere sämtlichen Guthaben, ohne Rücksicht auf vereinbarte Termine und ohne weiteres als verfallen zu erklären und sie sofort einzufordern, sowie alle Restlieferungen zu stornieren.

8. Alle bei Lieferung von Edelmetall aus Kontoguthaben anfallenden gegenwärtigen und künftig möglichen Steuern, Abgaben usw. gehen zu Lasten des Kontoinhabers.

9. Für die Führung der Metallkonten wird keine Gebühr erhoben. Wir behalten uns die Erhebung von Gebühren vor.

10. Metallkonten werden in der Regel zweimal jährlich abgeschlossen und ein Kontoauszug verschickt.

11. Die vorgenannten Bedingungen für Metallkonten werden keinesfalls durch gegenteilige Einkaufsbestimmungen des Käufers aufgehoben. Anderslautende Bedingungen des Käufers haben nur Gültigkeit, soweit sie von uns ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

12. Ausschliesslicher Gerichtsstand für beide Parteien sind die ordentlichen Gerichte des Bezirks Zürich/Schweiz. Das Rechtsverhältnis untersteht dem Schweizerischen Obligationenrecht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980.